

Politikai
röpiratok

114.



114

942

Dem

68.

5.

Oesterreichischen Reichsrath

zur Verständigung

zwischen

Oesterreich und Ungarn.

Von

einem conservativen Staatsmann.

F.
Trocsanyi Jure
szabados

1869. *Aug. 1869*

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1861.

88

Deutsches Reichsgesetzbuch

im Reichsgesetzblatt

Verordnungen und Verfügungen

des Reichspräsidenten

Das Gesetz über die

1877. August 28

Verordnungen

des Reichspräsidenten

1877.

M. W. Meyer

I.

Nothwendigkeit einer friedlichen Begleichung der ungarischen Wirren.

Ohne Liebe und Haß, mit offenem Freimuth will ich die zwischen Ungarn und Oesterreich ausgebrochenen Irrungen besprechen. Dem Kaiserstaate weder als Unterthan angehörend, noch ihm zu irgend welchem Danke verpflichtet, noch endlich durch Parteiverpflichtungen bewogen, dessen Schwächung herbeizuwünschen — wage ich es, ein Fremder, über österreichische Zustände das Wort zu ergreifen. Während eines langjährigen Aufenthalts in den untern und mittleren Donauländern habe ich Menschen und Dinge daselbst kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Ein inniger, theils auf geschäftlichem, theils auf freundschaftlichem Fuße gepflogener Verkehr mit Oesterreichern jedwedes Ranges und Stammes, ein sorgsames, von amtlicher Pflicht und individueller Neigung getragenes Studium aller österreichischen Verhältnisse setzen mich vielleicht in den Stand, ein Urtheil über die große Frage der Zukunft Oesterreichs abzugeben.

Was diesem Urtheil an patriotischem Schwung abgeht, mag dessen nüchterne, leidenschaftslose Begründung ersetzen; was es an kalter Ruhe zu viel hat, hat es gewiß auch an irreführender Begeisterung so wenig, daß es das Wahre und Richtige wohl nicht aussagen muß, aber das Falsche und Unrichtige nicht gut aussagen kann.

Oesterreichs heutige Lage, in so hohem Grade bedrängt sie ist und so wenig man sich der Täuschung hingeben darf, sie sei nicht eine äußerst schwierige und nahezu verzweifelte, schließt dennoch die Möglichkeit, ja einen ziemlich hohen Grad von Wahrscheinlichkeit der Rettung nicht aus. Oesterreichs Bestand wird durch leidenschaftliche Gegner angefochten, vertheidigt durch interessirte Freunde und Anhänger: die Leidenschaft ist vorübergehend, das Interesse bleibend — und deshalb, dächten wir, wäre der Bestand des Kaiserstaates wohl auf die Dauer gesichert. Ob freilich bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die von Leidenschaften influenzirte Nationalitätenpolitik abgelöst wird durch eine in ihre alten Rechte tretende Interessenpolitik, Oesterreich nicht schwere Einbußen, neue Niederlagen und Demüthigungen zu erleiden haben dürfte, ist wieder eine andere Frage.

Um die schweren Krisen, die Oesterreichs Staatskörper durchwühlen, mit Aussicht auf Erfolg bestehen und die großen Gefahren, die von den verschiedensten Seiten im Anzug begriffen sind, glücklich überleben zu können, sollte man in Wien vor allen Dingen darüber ins Klare kommen, auf wessen

Hilfe und Beistand man zählen dürfe. Daß die Geschiede des gesammten europäischen Continents mit denen des Kaiserstaates innig verflochten sind, daß eine jede Katastrophe, die Oesterreich treffen würde, ihre Nachwirkungen äußern müßte auf das nationale und internationale Rechtsleben aller Staaten Europa's, kann sicherlich von Niemand geleugnet oder auch nur bezweifelt werden. Wollte man aber von Erkenntniß dieser Wahrheit sofort zur praktischen Geltendmachung derselben in dem Sinne schreiten, daß auswärtige Mächte in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse Oesterreich retten müßten, wenn es, sei dies vor sich selber oder vor der französisch-italienischen Allianz, Rettung bedarf: so würde man aus einer einzigen Prämisse einen Schluß ziehen, dessen Wichtigkeit nur durch das Vorhandensein mehrerer erhärtet wäre.

Man liebt es in Wien und wohl auch anderer Orten im Donaustaate, das europäische Interesse an Oesterreichs Erhaltung und ungeschmälertem Bestande in den Ausdruck zu fassen, daß — Oesterreich eine europäische Nothwendigkeit sei. Aber Oesterreichs Bestand ist eine historische Thatsache, die europäische Nothwendigkeit — eine Phrase! Bekanntlich sind es nicht die besten Freunde, die mit Phrasen zahlen statt mit baarer klingender Münze, und an der Donau sollte man doch schon aus eigener Erfahrung gelernt haben, was die Täuschungen werth sind, in die man durch das Vorgeben allzu eifriger Freunde gewiegt wird. Im Jahre

1848 hat der erste Parteiführer der österreichischen Slaven den Ausspruch gethan: Oesterreich sei eine gar so dringliche europäische Nothwendigkeit, daß man es schaffen müßte, wenn es nicht schon vorhanden wäre. Heute ist derselbe Mann bemüht, die Autonomie einer dreieinigen mährisch-böhmisch-schlesischen Krone zu schaffen, deren Herrlichkeit ihm wohl auch für eine europäische Nothwendigkeit gilt, ganz so wie der Bestand Oesterreichs, als er der slavischen Partei gerade zufällig in den Kram paßte.

Man sieht aus diesem einen Beispiel zur Genüge, wie sehr es Oesterreich Nachtheil bringen muß, wenn es sich kluge Wortwendungen als politische Parolen ausdisputiren läßt — Wortwendungen, die höchstens dazu gut sind, Parteitendenzen zu maskiren, niemals und nirgends ausreichend und kräftig genug, in der Politik als feststehende Axiome, als untrügliche Regeln des Handelns verwendet zu werden.

Oesterreichs Bestand ist eine historische Thatsache, und weil er dies ist, würde dessen Beseitigung für die Völker Europa's Gefahren mit sich bringen, die allerdings größer sein dürften, als die Vortheile, so einzelne Staaten aus der Vernichtung eines unter ihnen ernten könnten. Wenn Oesterreich aus der Reihe der Großmächte scheiden müßte, wer kann da sagen, welche Neubildungen auf den Ruinen des Kaiserstaates erstehen würden, ob diese unserem engern Vaterlande, Deutschland, unserem weitem, Europa, nicht eher zum Verderben gereichten als zum Heile? — Frommglän-

bigen Anbeter der Freiheit mögen Oesterreich immerhin für das schwerste Hemmniß der freiheitlichen Entwicklung unseres Continents ansehen; wer bürgt ihnen dafür, daß nach Hinwegschaffung dieses Hemmnisses nicht ein neues, viel kräftigeres und schwerer zu überwindendes der Verfolgung ihrer freiheitlichen Plane in den Weg träte? Die Existenz eines Gliedes der europäischen Staatenfamilie kann vernichtet worden sein und die Sonne wird auf- und niedergehen über dem Welttheil ganz so wie zuvor; ob aber die Morgenröthe des neuen Tages nicht eine neuerliche Schmälerung des Horizontes der Freiheit in Evidenz stellt, wer ist der Sterbliche, der dies mit Sicherheit voraussagen oder im voraus leugnen wollte?

Ein europäisches Interesse kommt daher allerdings in Frage, wenn auswärtige oder innere Feinde an Oesterreichs Staatskörper die Hand legen; aber eine Selbsttäuschung wäre die Annahme, daß ein derartiges Interesse genügen würde, um Oesterreich in Stunden der Noth Bundesgenossen zuzuführen. Europa mag nämlich des Donaufaates noch so dringend bedürfen, es braucht deshalb im entscheidenden Momente noch lange nicht Willens zu sein, dieses einen Bedürfnisses Befriedigung über andere Interessen zu setzen, über Interessen, die entweder thatsächlich wichtiger sind oder ob eines öffentlichen Irrthums höher angeschlagen werden, denn das Interesse an Oesterreichs Erhaltung und Bestand. Das Neueste und Bedrohlichste mag für Oesterreich kommen,

nicht bloß, wie 1859, der Besitz einer Provinz, sondern das Leben des Ganzen in Frage sein, und dennoch keine Hand sich erheben, dem in seiner Existenz Angegriffenen beizustehen, kein Staatsmann es wagen, dem in sich zerklüfteten, nach außenhin isolirten, von vereinten Kräften waghalsiger Gegner bedrohten Kaiserstaate Schutz und Hilfe anzubieten. Diese traurige Möglichkeit erkannt zu haben und bei allen politischen Combinationen nie aus den Augen zu verlieren, wäre der erste Schritt zu einer richtigen, erfolgversprechenden und fehlerfreien österreichischen Politik. Er würde unzweifelhaft und unverweilt den zweiten zur Folge haben, den Schritt zur Anbahnung eines friedlichen Verständnisses der Völker Oesterreichs untereinander und mit ihrer Regierung, indem nur ein solches geeignet wäre, die Garantie des Reichsbestandes, die auswärtige Freunde im Drange der Noth ebenso gut gewähren, als versagen können, unverrückbar und für die Dauer Sicherheit bietend, ins Dasein zu rufen.

Daß aber nur eine friedliche Auseinandersetzung mit den bisher widerstrebenden und in offener Opposition verharrenden Volkselementen zum Ziele führen könne, wird Jedem ersichtlich sein, der bei Sinnen ist. Die Wiener Staatsweisen und Volkstribune, die bei den jüngsten Wahlversammlungen der Residenz ihren Landtagscandidaten die Frage vorlegten, ob man gegen Ungarn vorgehen soll mit Vorschlägen zur Güte oder durch Mittel der Gewalt, haben

nur sich selber das Zeugniß vollständiger Harmlosigkeit und evangelischer Simplicität in politischen Dingen ausgestellt. Die Anwendung von Gewalt kann in Oesterreichs heutiger Lage gar nicht in Frage kommen, weil der Versuch einer solchen entweder einem wohlüberlegten Selbstmord oder einer im Tollhäuſlerwahn unternommenen Selbstverstümmelung gleichzusetzen wäre. Sollte man denn in Wien des Glaubens leben, daß Graf Cavour und sein Anhang, Giuseppe Garibaldi und seine Getreuen, daß endlich der Gewaltigste der Gewaltigen in Europa jene, ordinären Sterblichen unerreichtbare, Höhe des Blödsinns erklimmen haben, von der aus sie, die Hand in den Schooß gelegt, zusehen würden, wie Oesterreich mit den Ungarn gewaltsam abrechnet, in aller Ruhe und Gelassenheit zu Ende rechnet? — Wer dies glaubt, dem kann man nur wünschen, daß er durch den Glauben Berge versetzen möge; mit ihm rechten, ihn eines Besseren belehren zu wollen, hieße sich von vornherein über das Maß und die Bedingungen einer politischen Erörterung hinwegsetzen, hieße lediglich ins Blaue räsonniren und leere Worte machen, weil eben ein unzurechnungsfähiger Gegner, von der kaum erlangten Redefreiheit Gebrauch machend, in den Tag hineinplappert, wie ihm der Schnabel gewachsen ist. Es ist ein wahres Glück für Oesterreich, daß das Wiener Gouvernement die Dinge nüchterner ansieht und die Gefahren erkennt, von denen sich das kühne Neckenthum der Wiener Liberalen nichts träumen läßt. Oesterreichs Regierung kennt

die Tragweite und Wirksamkeit der Militärgewalt von langer Übung her; sie muß wissen, daß die große Schwierigkeit des Tages, die ungarische Frage, durch Gewalt nicht zu lösen, sondern im günstigsten Falle, und selbst unter der gewagten Voraussetzung gänzlicher Energie- und Thatenlosigkeit der Franko-Italiener, nur auf eine spätere, vielleicht sehr ungelegene Zeit zu vertagen wäre. Dies ist im Jahre 1849 gelungen, dies und nichts mehr würde auch jetzt bei einem neuen, lediglich auf den Augenblick abgesehenen Eingriff in die Sonderstellung Ungarns herauskommen.

Der Umstand, daß Gewaltmaßregeln sich von Wien aus so leicht dictiren lassen, daß sie im gegenwärtigen Augenblick wohl auch leicht durchzuführen wären, trägt viel dazu bei, die Regierung auf jene abschüssige Bahn zu verlocken, auf die so viele Stimmführer der öffentlichen Meinung Wiens hinzuweisen pflegen. Es giebt unter den Wiener Liberalen eine ganze Reihe von tiefsinnigen Politikern, die den Moment für Reactivirung des Belagerungszustands in Ungarn gekommen wäñnen. Sie hegen die Furcht, daß die Regierung diesen rechten Moment verpassen werde. Wenn sie desfalls nicht offen mit ihren Gedanken herausrücken, ihr Ansinnen nicht rücksichtslos vor der großen Menge offenbaren — die Regierung kann darüber nicht in Zweifel sein, daß ein energisch repressives Vorgehen gegen Ungarn von dieser Seite entgegenkommend gebilligt und gutgeheißen würde. Wie die Herren ihre liberale Ueberzeugung mit den auf

Ungarns Wiedereroberung (so nennen sie das Ding) gerichteten strategischen Regungen zusammenreimen mögen, ist eben der Herren eigene Sache: als Conservativer habe ich längst darauf verzichtet, Widersprüche und Inconsequenzen an dem einen oder dem andern liberalen Projecte nachzuweisen und den Projectanten vorzurücken. Es hieße dies Wasser in den Ocean tragen; da doch der ganze Liberalismus, wie er leibt und lebt, ein Meer von Widersprüchen, ein mixtum compositum von rein-demokratischen Principien und freisinnig aufgeputzten Polizei=Traditionen ist, so recht dazu angethan, Spießbürger zu fanatisiren. Die Wiener Liberalen möchten einmal, es koste was es wolle, nur nicht viel aus ihrer Tasche, mit Ungarn zu einem definitiven, raschen Abschluß gelangen; an der Regierung wäre es, diesem Commando zu folgen und zu thun, was ihr geheißen wird. Ob dann die Wiener Liberalen der Regierung folgen und nach gegebenem Signale an den Ringio marschiren werden, ist natürlich bei dem heldenmäßigen Charakter der Leute gar nicht zu bezweifeln.

Kluger und vorsichtiger, als so voreilige Rathgeber sind, hat sich die Regierung des Kaisers erwiesen. Es gereicht ihr nicht zu geringem Ruhme, daß sie in ihrer Gesammtheit, und namentlich in ihren höchsten Ausläufen, den Wahnungen widerstrebte, die zur Ergreifung des äußersten Mittels drängten und in der Person einzelner Rätthe der Krone Verkörperung fanden. Nicht Gewalt könnte Ungarn

der Gewalt entgegensetzen — man weiß dies in Wien nur zu gut — aber jenen zähen passiven Widerstand, der sich durch volle zwölf Jahre Bach'scher Herrlichkeit bewährt hatte. Dem gegenüber liegt es im Gebote der Nothwendigkeit, daß man Ungarn nicht durch Gewalt, die schon einmal zur Erreichung des vorgesteckten Zieles sich unzureichend erwiesen, zu bezwingen suche, sondern durch Weisheit und Recht. Welches ist aber das Recht Ungarns gegenüber der herrschenden Dynastie, und welches das Recht des Kaisers gegenüber den Vasallen der ungarischen Krone?

Dies Recht in seiner neuesten Gestaltung und obligatorischen Kraft zu finden, soll in dem Folgenden versucht werden.

II.

Die Rechtsfrage.

Erörterungen auf dem Gebiete des Rechtes haben aufgeregten Gemüthern gegenüber ihre besondere Schwierigkeit. Wenn ich an dieselben zu gehen wage, so geschieht es, ob auch mit wenig Hoffnung auf Erfolg, so doch in dem Bewußtsein, redlichen Willen und volle Unparteilichkeit zur Sache mitzubringen. Selbst in Zeiten der wildesten Parteiverbitterung und der äußersten politischen Aufregung giebt es Augenblicke, in welchen die nervöse Gereiztheit der

Individuen und Massen intermittirend aufhört und die heftige Erregtheit, die sich des ganzen Organismus bemächtigt hat, an Spannkraft verliert. Vielleicht daß diese Schrift gerade so einen Augenblick trifft und daher nicht ganz ohne Wirkung bleibt. Vielleicht daß sie einiges beiträgt zur Klärung des öffentlichen Rechtsbewußtseins, die der Ausführung jedes Staatsgebäudes vorausgehen muß, wenn der Bau selbst nicht auf Sand gegründet sein soll.

Und ein neuer Staatsbau muß in Oesterreich begonnen werden und gegründet auf Recht, weil nur dieses kraft der ihm einwohnenden, früher oder später zum Durchbruch kommenden Gewalt den Massen imponiren, ihnen als Lichtpunkt aus dem Dunkel der heutigen Situation hervorscheinen kann.

Die heutige Situation! — es läßt sich leider nicht verkennen, daß gerade sie es ist, die wesentlich modificirend auf das Recht selbst Einfluß genommen hat. Nicht der ursprüngliche Rechtsboden ist verrückt worden, aber das auf Grund desselben Emporgewachsene ist in einer Neu- und Umbildung begriffen, der man rechtlichen Gehalt nicht absprechen kann. Der Prozeß, den diese Neubildungen zunächst durchzumachen haben, stellt sich, vorausgesetzt daß man ihn sich selbst überläßt, daß ächte Staatsweisheit ihm nicht einen andern Ausgang giebt, dem vorurtheilsfreien Beobachter wie folgt dar.

Oesterreichs Völker liegen im Fieber, jedes seinem eigenen Fiebertraume nachhängend: da soll die schöpferische

That des Herrschers ein Verfassungsideal, eine bleibende Regel der Herrschaft ins Dasein rufen, geeignet alle Völker Oesterreichs zu befriedigen. Politik ist die Kunst, Menschen zu lenken, und wer sie üben mag, muß die beiden einzigen Triebfedern der menschlichen Handlungsweise, Leidenschaft und Interesse, in Thätigkeit zu versetzen, ihre beiderseitige Kraft oder, wo die eine durch die andere bewältigt worden, ihre isolirt dastehenden Wirkungen zu berechnen und zu seinem Zwecke zu verwenden wissen. In Oesterreich aber ist eine derartige Operation des Verstandes dadurch erschwert und complicirt, daß dort nicht die Leidenschaft eines Volkes nach Erfüllung drängt, sondern Volksleidenschaft gegen Volksleidenschaft gesetzt ist. Im gewöhnlichen Laufe der Dinge ist da der Ausgang — Krieg, im gegebenen Falle — Bürgerkrieg.

Das ist die traurige Prognose der gegenwärtigen österreichischen Staatskrankheit; wer anders prophezeien wollte, kennt die Menschen nicht und versteht die Welt nicht mehr.

Ein einziger Umstand jedoch läßt noch einer andern Meinung Raum und dürfte, wenn richtig erwogen, zu der Erkenntniß führen, daß die scheinbar zur Katastrophe hindrängende Staatskrankheit in ihrer weiteren Entwicklung aufgehalten, ja vielleicht ganz und gar bewältigt werden kann. Es ist nämlich der Regierung noch eine kurze Zeitfrist gegeben, Politik zu treiben, ehe sie an's Kriegsführen

denken muß. Diese Frist kann, wenn richtig benützt, der Entwicklung des Staates andere Bahnen weisen.

Es müßte schleunigst und ohne Zagen tabula rasa gemacht werden mit den Compromissen, mit der ängstlichen Rücksichtnahme auf Convenienz und Bequemlichkeit der Verwaltung, wie sie trotz Einheitsphrasen und Centralisationschwindel eine Scheidemauer aufgeführt haben zwischen Ungarn und Oesterreich, hoch genug, um jede wahrhaft einheitliche Aufraffung des Staates zu paralyfieren, jede Kundgebung eines österreichischen Gesamtwillens als eitel Dunst und Lüge erscheinen zu lassen. Man gebe Ungarn die Anerkennung der alten Rechtsgrundlage; auf die Dauer vor-enthalten kann man sie ihm doch nicht, weil sie einmal, im juristischen Sinne gesprochen, bereits vorhanden ist. Diese Anerkennung kann allerdings noch eine Zeit lang aufgeschoben werden; aber die Aufschiebung ändert eben an dem Rechtsbestande nicht das Mindeste, indem das, was Rechtens ist, unabhängig von jeder ausdrücklichen und bindenden Zusicherung desselben, seinem ganzen vollen Inhalte nach fortexistirt.

Ich verstehe aber unter dem Rechte Ungarns, nicht so sehr gegenüber seiner erlauchten Herrscherdynastie, als in Ergänzung durch diese zu einer Repräsentativmonarchie, nichts mehr und nichts weniger, denn das Aufhören jedes Eroberungsrechtes Oesterreichs über Ungarn, wie es verblendete Centralisten sehr zum Nachtheile der Krone und der

Dynastie aus bedauernswürdigen Ereignissen neuerer Zeit ableiten wollten. Man hält diese Eroberungsmanie in gewissen Wiener Kreisen noch immer fest; die Regierung hat de facto mit ihr gebrochen und es wäre Zeit, daß sie es auch laut und vernehmlich ausspräche, sie habe mit dieser verderblichen Manie nichts mehr zu schaffen. Man müßte dann freilich alle Consequenzen tragen, die das rückhaltlose Aufgeben des Eroberungsrechtes nothwendig zur Folge hätte, aber man gelangte dafür in den Besitz anderer Rechtstitel und Rechtsmittel, die auf minder wankender Grundlage ruhen, weil sie überhaupt eine rechtliche Grundlage haben. Jeder Einsichtige wird zugestehen, daß eine friedliche Verständigung mit Ungarn, so lange der Gegensatz zwischen dem Rechte der Eroberung und jenem des Vertrags, wenn auch gemildert, fortbesteht, platterdings eine Unmöglichkeit ist. Ungarn pocht auf seine Rechte, Oesterreich will ihm davon nach Belieben geben oder nehmen, weil es eigentlich gar nichts zu geben brauchte, sondern einfach aus dem Factum der Eroberung sich selbst alles Recht und Ungarn nur die Pflicht des Gehorsams zuschreibt. Sieht man denn nicht, daß unter solchen Umständen den Magyaren gegenüber alle Concessionen vollständig werthlos sind, indem Ungarn eben nicht als Concession, als Gnadengeschenk in Rechnung bringen kann, was es für sein Recht anzusehen gewohnt ist?

Geht man auf die Begründung des beiderseitigen Rechtsstandpunktes zurück, so kann man nicht umhin anzu-

erkennen, daß die ungarischen Forderungen und Anschauungen (ich will sie deshalb noch keineswegs ihrem ganzen Umfang nach vertreten) staats- und völkerrechtlich genommen die correcteren sind.

In österreichischen, namentlich Wiener Kreisen gilt es für ein Axiom, daß Ungarn seines historischen Rechtes gegenüber dem Gesamtstaat durch die Rebellion von 1848—49, die Debrecziner Reichstagsbeschlüsse, den gegen Oesterreich geführten Krieg und die unbedingte Unterwerfung bei Vilagos verlustig geworden. Der Krieg habe die zwischen dem Kaiserhaus und dem Ungarlande geschlossenen Verträge vernichtet, wie er völkerrechtlich alle zwischen kriegführenden Theilen vor Beginn der Feindseligkeiten abgeschlossenen Verträge vernichte; der nachfolgende Friede habe das alte Vertragsrecht nicht wieder hergestellt, indem Ungarn bei seiner Unterwerfung nichts dergleichen ausbedungen, sondern einfach dem Gebot des Siegers sich gefügt hat. Noch im Januar 1861 hat einer der ersten Staatsmänner Oesterreichs, Graf Hartig, diese Theorie in einem der Wiener Tagesblätter ausführlichst verfochten und daran die praktische Folgerung geknüpft, Ungarn müsse die Wiederherstellung einzelner Theile seines alten Staatsrechts durch den Monarchen als kaiserliches Gnadengeschenk dankbar hinnehmen, da ihm kraft des Gesetzes der Eroberung die rückhaltlose Unterwerfung unter die Beschlüsse des Herrschers auferlegt wäre. Wenn ein österreichischer Staatsmann von dem Range

und der gereiften Erfahrung Graf Hartig's solche Behauptungen zu Markte bringt, kann man wirklich verzweifeln und ausrufen: Wenn in Oesterreich das am grünen Holze geschieht, was ist dann erst vom durren zu erwarten!

Vor allen Dingen leidet diese Beweisführung an einer so augenfälligen Schwäche der juristischen Distinction, daß sie lediglich auf Täuschung des mit völkerrechtlichen Untersuchungen wenig vertrauten Zeitungslesers berechnet sein kann. Die Annahme, von der sie ausgeht: daß nämlich der Krieg das ganze vor Beginn der Feindseligkeiten feststehende Vertragsverhältniß zwischen den kriegführenden Theilen aufhebe, ist, gelinde gesagt, eine große Unrichtigkeit, indem die Frage*), welche Staatsverträge durch den Ausbruch eines Krieges zwischen den Paciscenten aufgehoben werden, zu den schwierigsten des Völkerrechts gehört. Man nenne mir eine Autorität in dieser Disciplin, die dem Satze, daß sämtliche Staatsverträge durch den Kriegszustand zwischen ihren Urhebern vernichtet werden, so unterschiedlos Geltung zuschreiben würde! — Man wird wohl nicht eine einzige für derart allgemein gehaltene Behauptungen zu citiren wissen. Es wäre noch zu untersuchen, ob ganz besonders in dem gegebenen Falle alles Vertragsrecht zwischen Ungarn und Oesterreich durch die Ereignisse von 1849 für erloschen an-

*) Vergl. über selbe G. F. Martens, *préc. du droit des gens* L. II. ch. II. §. 64 und §. 58; Wheaton, *Elém. du droit international*, t. I. p. 256, welcher Letztere in dem Punkte auch a. a. O. sehr unterrichtend ist.

zusehen sei; ob z. B. die in früheren Verträgen garantirten Rechtsverhältnisse der ungarischen Protestanten durch die Katastrophe von Vilagos alle bindende Kraft verloren haben. — Doch es möge der Ausspruch der mit völkerrechtlichen Grundsätzen so leichtfertig umspringenden Herren in dem Sinne genommen werden, in dem sie ihn vielleicht selbst gemeint haben. Durch die ungarische Revolution und ihren Ausgang sollen jene ungarisch-österreichischen Verträge aufgelöst worden sein, die eine Sonderstellung Ungarns innerhalb des Verbandes der Monarchie postuliren. Was ist nun von dieser Behauptung zu halten?

Es ließe sich allerdings nicht leugnen, daß diese bestimmte Klasse von Verträgen die rechtliche Kraft verloren hätte, wenn zwischen Ungarn und Oesterreich ein eigentlicher völkerrechtlicher Kriegszustand vorhanden gewesen wäre. Ein solcher aber ist zwischen diesen beiden Theilen, streng genommen, nicht einmal denkbar. Ungarn und die übrigen Kronländer Oesterreichs haben dem europäischen Völkerrechte zufolge nur einen Staat gebildet, einen Föderativstaat, wenn man will und wie es auch historisch richtig ist, aber doch nur einen Staat mit einer Souveränität. Der völkerrechtliche Zustand des Krieges dagegen ist nur zwischen zwei Souveränen denkbar; ebenso können Rechtsnachtheile und Rechtswohlthaten des Krieges nur aus einem Kampfe gefolgert werden, den zwei Souveräne oder auch mehrere mit einander geführt haben. Kriege zwischen einzelnen Besitz-

theilen eines und desselben Souveräns begründen keinen völkerrechtlichen Kriegszustand; auf sie paßt die Regel des internationalen Kriegesrechts durchaus nicht und die Theorie wie die Praxis der Eroberung leidet bei ihnen, so weit es sich um die Rechtsfrage handelt, keine Anwendung. Das haben schon die großen römischen Juristen*) eingesehen, das Gleiche haben alle Autoritäten des modernen Völkerrechts anerkannt.

Der österreichischen Regierung selbst ist es nie in den Sinn gekommen, den ungarischen Insurrectionskrieg von 1848—49 als ordentlichen völkerrechtlichen Kriegszustand gelten zu lassen. Während des Kampfes behandelte sie die in ihre Hände gefallenen Insurgenten nicht als Kriegsgefangene, sondern als Rebellen; nach der Katastrophe bei Vilagos that sie desgleichen. Das Schwarzenberg=Bach'sche System verfiel nachmals zuerst auf den Gedanken, Ungarn als erobertes Land zu behandeln und sich die Rechtswohlthaten zuzuschreiben, die nur ein völkerrechtlich anerkannter Kriegszustand dem glücklichen Sieger in den Schooß wirft. Aber auch dies rücksichtslose System hat es nie gewagt, das auszusprechen, was es praktisch durchzuführen beflissen war: den Ungarn ist niemals erklärt worden, niemals offen und bündig erklärt worden, daß die Wiener Regierung den tractatenmäßig festgestellten Rechtszustand des Landes für erloschen ansehe, für verwirkt durch die Revolution!

*) Ulpian, l. 21. §. 1. D. de captiv.

Nicht das Völkerrecht des Krieges leidet auf den Fall zwischen Oesterreich und Ungarn Anwendung, nicht das Gesetz der Eroberung ist für die Beurtheilung der schwebenden Rechtsfrage maßgebend: Ungarn war in Rebellion gegen das Kaiserhaus, und welche Rechte kommen einem legitimen Herrscher gegenüber niedergeworfenen Rebellen zu? — Das ist hier die Frage.

Der Fall einer Rebellion gegen die legitimen Besitzer der öffentlichen Gewalt, wie er in Ungarn im Jahre 1848 vorlag, gibt dem beleidigten Theile, hier der Dynastie Habsburg-Lothringen, das Recht zur Wiederaufrichtung der gestörten Staatsordnung durch Anwendung aller Mittel, die im Bereiche der physischen und moralischen Möglichkeit liegen. Der gebrochene Volksgehorsam kann erzwungen und die widerstrebenden Volkselemente zu ihrer Pflicht zurückgeführt werden. Rebellion ist Auflehnung gegen das Recht und begründet auf Seiten desjenigen, gegen den sie gerichtet ist, mit logischer Nothwendigkeit den Anspruch auf gewaltsame Geltendmachung seines Rechtes. Ueber diese Geltendmachung hinaus kann aber nicht das Mindeste zu Handen des beleidigten Theiles gefolgert werden, weil sonst der Kampf gegen die Rebellion aufhörte ein Kampf für das Recht zu sein und zum Kampfe für das Unrecht würde. In der beschränkten Monarchie, und Ungarn war eine solche, sind die gegenseitigen Pflichten und Leistungen zwischen Herrscher und Volk vertragsmäßig festgestellt; die Revolution hat

dann den Staatsvertrag einseitig gebrochen, hat die Erfüllung desselben in den Bereich der Gewalt gerückt, hat das vertragsmäßige Recht eigenmächtig in Frage gestellt; sie muß es leiden, daß gegen ihren Willen, gegen ihre Kraftanstrengung und ihr Streben das aufrecht erhalten werde, was als objectives Recht zwischen den Parteien festgestellt ist und unberührt bleibt von Volksrebellionen und Herrscherübergriffen.

Dies die einfache Rechtsregel für Beurtheilung jener Vorkommnisse im Staaten- und Völkerleben, die man insgemein unter dem Namen: Revolution, begreift. Jede andere Regel würde die Entscheidung von Fragen, so in dies Gebiet einschlagen, schon aus dem Grunde erschweren, weil sie doch nur eine Regel der Convenienz, der politischen Klugheitslehre, etwa eine Aeußerung des Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitssprincipes wäre, niemals aber eine Regel des Rechts.

Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß eine Befolgung der angegebenen Rechtsregel die erhöhte Sicherung der im Revolutionszustand gefährdet gewesenen Volks- oder Herrscherrechte durchaus nicht ausschließt. Gegen die Wiederkehr von Ereignissen, welche schon einmal den Gesamtorganismus eines vertragsmäßig festgestellten Staatsrechts bedroht hatten, muß die Garantie in der Beseitigung oder Umbildung jener Theile der ursprünglichen Verfassung gesucht werden, die zu dem früheren Conflict Anlaß gegeben

haben. Der glückliche Sieger über Rebellen ist berechtigt, die Vornahme von Verfassungsänderungen zu fordern, so weit diese den Fortbestand der ursprünglichen Verfassungsordnung einerseits nicht berühren und anderseits gegen neuerliche Ausbrüche der Volkswuth zu sichern geeignet sind. Solche Aenderungen müssen aber im verfassungsmäßigen Wege geschehen, weil jeder andere Weg eben zu keiner Verfassungsänderung, sondern ausschließlich zur Vergewaltigung der Träger und Rechtssubjecte einer bestimmten Verfassung führen kann. Dem steht nicht entgegen, daß dies Recht von dem Momente illusorisch würde, als die constitutionellen Vertreter eines Volkes dem Willen des Unterdrückers einer Revolution hartnäckig die Weigerung entgegensetzen, in irgend welche Modificationen des früheren Rechtszustandes einzugehen. So ein Fall ist, wenn der siegreiche Monarch den rechten Moment zu benützen weiß, den Moment, in welchem der frische Eindruck des Sieges die Geister noch in Bann und Zauber hält, wohl kaum denkbar, und wenn er denkbar wäre, wenn er aller psychologischen Wahrscheinlichkeit zum Trotz eintreffen sollte, so könnte er als unerhörte Ausnahme von der Regel eben die Regel bekräftigen, nicht aufheben.

Anders freilich gestalten sich die Dinge und Ansichten, wenn man von allgemein giltigen staatsrechtlichen Raisonnements zu deren Anwendung auf den besondern Fall vorschreiten will. Soll da die Kraft der logischen Schlußfolgerung nicht bedenklich geschwächt und die Klarheit des End-

urtheils nicht getrübt werden, so muß man sich jeden Augenblick gegenwärtig halten, daß abstracte Wahrheiten bei ihrer Geltendmachung in concreten Fällen wohl durch entgegenstehende Thatfachen theilweise paralyfirt, niemals aber principiell und in ihrem Wesen berührt werden können.

Die glückliche Bewältigung der ungarischen Revolution hat der Wiener Centralgewalt nach dem Vorausgeschickten das Recht gegeben, auf die verfassungsmäßige Grundlage des monarchischen Rechtes Ungarns zurückzugehen und durch Vereinbarung mit dem ungarischen Landtag Alles zu beseitigen, was diese Grundlage in den Jahren 1848 und 49 erschüttert hatte, sie also auch in Zukunft erschüttern, ja ganz und gar zerstören mochte. Dies Recht wurde von Seiten des Siegers nicht geltend gemacht, und wenn man erst den jetzigen Moment erwählt hat, von demselben Gebrauch zu machen, so darf nicht vergessen werden, daß inzwischen Dinge eingetroffen sind, die der Verwirklichung des anfänglichen Rechtes eine juristisch wohlbegründete Exception auf ungarischer Seite entgegenstellen. Es ist nämlich über Ungarn durch das unglückselige Bach'sche Regiment ein Zustand verhängt worden, den man in vollstem und eigentlichem Sinne des Wortes als usurpatorisch bezeichnen kann. Die ungarische Verfassung wurde nicht wiederhergestellt; man hat das Kind mit dem Bade verschüttet und auch jene reinmonarchischen Bestandtheile dieser Verfassung beseitigt, die für den Thron eine Garantie ungestörter Machtübung und

unerschütterlicher Festigkeit enthielten. An die Stelle vertragsmäßig sichergestellter Rechte und Befugnisse der Krone setzte man die Omnipotenz der Wiener Staatsgewalt und als Ausfluß derselben die unbedingte, unumschränkte, einzig und allein durch die österreichische Dienstespragmatik geregelte Alleinherrschaft der Bureaokratie. Auf welche rechtliche Grundlage hin nicht bloß die gefahrbringenden Bestimmungen des ungarischen Rechtes, sondern dessen ganzer lebensvoller und heilbringender Inhalt vernichtet, auf welche Grundlage die Rechtlosigkeit des Volkes und die Alleinberechtigung der Regierung zum obersten Staats- und Kanzleidogma erhoben, absolutistische Ordnungen, bureaukratische Experimente, ewig wechselnde und von stetiger Erfolglosigkeit begleitete Provisorien dem Lande aufgetroyirt wurden, ist heute noch eine offene Frage, deren Beantwortung die ganze Heerschaar von sophistischen Vertheidigern und Verherrlichern des alten Systems nicht gewachsen ist. Um die ganze, und nichts als die Wahrheit zu sagen, muß rückhaltlos und ohne weitere Umschweife anerkannt werden, daß die Bach'sche Regierungsmanier auf gar keiner rechtlichen Grundlage fußte, nicht auf dem verfassungsmäßigen Rechte Ungarns, dessen Vernichtung sie zu erreichen bestimmt war, nicht auf dem Rechte der Eroberung, das sie niemals anrufen durfte und de facto niemals angerufen hat. Es war ein Regierungssystem, welches alle der Dynastie zustehenden Rechtstitel der Herrschaft zerriß und dabei nicht im Entferntesten in der

Lage war, neue bessere oder auch nur nothdürftig sichernde Titel dieser Art zu Tage zu fördern.

Und in der That! kein ärgerer Dienst konnte Oesterreich erwiesen werden, als mit der Verleugnung des gesammten historischen Rechtes Ungarns gegeben war. Man kann ein Recht in Abrede stellen und sich zu Schritten gehen lassen, welche dessen Beseitigung nothwendig zur Voraussetzung haben müßten. Aber das Recht bleibt eben ungeschmälert aufrecht stehen; es kann durch Sophismen so wenig hinwegdisputirt werden, als Gewaltschritte ihm schädigend an den Leib rücken können. Aus der Rebellion, der gewaltsamen Erhebung einer Generation gegen den legitimen Herrscher den Verlust aller politischen Rechte für die nachkommenden Generationen folgern wollen, heißt sowohl die empörendste, als die verhängnißvollste, dem Herrscher selbst verderbenbringende Theorie aufstellen, heißt ihm statt verträglich sichergestellter Herrscherrechte den nichts sagenden Titel der Eroberung zuweisen und gegenüber der ephemeren Rechtsvortheile aus dieser das nie erlöschende Urrecht der Völker auf das Postliminium gegen den Eroberer, auf die volle und ungeschmälerte Wiederherstellung des unterbrochenen Rechtszustandes ins Dasein rufen.

In diesem Stadium hält gegenwärtig Ungarn Oesterreich gegenüber. Es kann, wenn vom Rechte die Rede sein soll, von den 48er Gesetzen nicht lassen, denn es hat leider durch langjährige Unbill, die es zu erdulden hatte, den An-

spruch gewonnen, für die Sicherung seines verfassungsmäßigen Rechtes Sorge tragen zu dürfen. Die Monarchie in Ungarn war in den Jahren 1848 und 49 in ihrem innersten Wesen angegriffen, in ihrem Sein bedroht; die vertragsmäßig sichergestellte Ordnung dieser Monarchie war, weit entfernt durch die glücklichen Sieger im gerechten Kriege wieder aufgerichtet zu werden, gerade durch sie und ihre gewissenlosen Werkzeuge mehr als bedroht. Dadurch ist das Recht erloschen, für Befestigung der zu Gunsten eines Theiles, des siegreichen, aufgesetzten Verfassungsbestimmungen Anstalt zu treffen; daraus ist für Ungarn das Recht erwachsen, den Fortbestand der zu Gunsten seiner Sonderstellung stipulirten Verfassungsbestimmungen zu fordern. Ueber dies Recht kann transigirt werden, kann man Compromisse schließen und eine Verständigung suchen, aber ohne dessen vorläufige Anerkennung fehlt zwischen Ungarn und Oesterreich der gemeinsame Boden, von dem aus beide sich einigen könnten.

III.

Vorschlag zur Güte.

Daß Ungarn einen jeden von österreichischer Seite vorgeschlagenen Compromiß, der nicht die Anerkennung der ungarischen Rechtsbasis zur Voraussetzung hätte, einfach

zurückweisen würde, ist Thatsache und kann von Niemand geleugnet werden. Daß Oesterreich vom Standpunkte Rechts verpflichtet wäre, die durch Revolution und Reaction lediglich unterbrochene, aber keineswegs zerstörte Rechtscontinuität des ungarischen Staats- und Verfassungslebens anzuerkennen, würde — wenn schon das bisher Gesagte noch nicht genügen sollte — wohl die Betrachtung herausstellen, wie das Hinwegleugnen einer derartigen Rechtscontinuität zugleich allen verfassungsmäßigen oder repräsentativen Ordnungen jeden Sinn und Gehalt entziehen muß. Wenn es in den rechtlichen Attributen einer Regierung läge, dem Volke seine aus verbrieften und historisch nachweisbaren Staatsverträgen entspringenden Rechte aus keinem andern Grunde vorzuenthalten, als weil eben dies Volk eine Revolution gemacht: so wäre jede constitutionelle oder ständische oder wie immer beschränkt-monarchische Verfassung ein eitles Possenspiel. Die Regierung brauchte dann nur das Volk zum Aufstande zu reizen, um diesen niederzuwerfen und auf Grund ihres Sieges das Gebäude einer absoluten Gewalt aufzurichten.

Wem es demnach Ernst ist mit dem Uebergang zum Rechtsstaat in Oesterreich, der muß auch zugeben, daß der alte ungarische Rechtsstaat in seinem Bestand heute noch de jure anerkannt werden muß. Und die Herren, denen der historisch gegebene Rechtsstaat in Ungarn keinen Respect einflößt, beweisen nur, daß der a priori construirte, den sie für

den Westen der Monarchie durch liberalen Ausbau der jüngsten kaiserlichen Erlässe (26. Februar) verwirklichen möchten, eben kein Rechtsstaat ist. Wo die leibhaftige Erscheinung eines solchen nicht imponirt, kann auch der Begriff, den man sich von dem Dinge macht, kein richtiger sein.

Sezen wir die Anerkennung des Rechtes Ungarns auf seine Verfassung als Ausgangspunkt für die Anbahnung eines die ungarischen Wirren friedlich beilegenden Vergleiches. Sie ist der einzige Ausgangspunkt, von dem man möglicher Weise zum Ziele gelangen kann. Greift man die Sache von einem andern Ende an, so ist von friedlicher Einigung im voraus keine Rede mehr, sondern nur von sofortigem, oder vielleicht um Einiges vertagtem Aufgebot militärischer Gewalt.

Es fehlt nicht an Stimmen, welche das Eingehen der österreichischen Regierung auf die ungarischerseits in den Vordergrund gestellten Rechtsprincipien als weiteren Schritt auf der abschüssigen Bahn nutzloser Concessionen bezeichnet haben wollen. Man habe den Ungarn schon so viel, so weitreichende und umfassende Concessionen gemacht, ohne dabei Anderes zu erzielen, als das Verlangen nach dem ganzen Arm, wo man den Finger, nach dem ganzen Leib, wo man den Arm gab, als neuerliche ungestüme Forderungen voll unbändigen Hochmuths, deren abermalige Erfüllung die gleiche Folge haben müßte. — Ich glaube denn doch, daß solche Stimmen eben nur das unvernünftige Echo des

von jenseits der Leytha nach Oesterreich hinübertönenden unvernünftigen Geschreies sind, daß sie vor einer Gefahr warnen, die nicht existirt und in eine andere zu locken scheinen, die nur zu reeller Natur ist.

Die bisher zu Ungarns Gunsten erfolgten Concessionen haben allerdings die Situation nicht geändert und die feindselige Stimmung der Magyaren gegenüber dem Wiener Gouvernement nicht gebrochen. Immerhin aber sollte es einiges Bedenken einflößen, wenn man sieht, wie die einige dastehende Bevölkerung Ungarns durch ihre beharrliche Opposition gegen die von Wien aus gewährten Zugeständnisse den Verlust des bisher Erungenen riskirt und dies Risiko auf sich zu nehmen keinen Augenblick zögert. Um so eine Erscheinung zu erklären, genügt es keineswegs, auf die leidenschaftliche Aufwallung der Massen, die nicht wissen, was sie thun und wie viel sie wagen, hinzuweisen. Es sind nicht die Massen allein, sondern die ersten Führer der Nation, welche die Haltung des Landes entweder ausdrücklich billigen oder stillschweigend gutheißern. Gewisse Wiener Liberale, welche die Kunst, Herzen und Nieren zu prüfen, wohl durch langjähriges Studium auf der Börse, sich angeeignet haben wollen, behaupten desfalls, daß wer in Ungarn mit dem bis jetzt Erlangten nicht zufrieden sei, entweder terrorisirt werde oder in eitler Popularitätshascherei die Sicherheit der Zukunft für den Genuß des Augenblicks gebe. Die Herren aber, die solche Läppereien debittiren, sollten doch erwägen,

daß sie damit an einen Deaf und Göttyds dasselbe Maß legen, das nur auf die so bescheidenen geistigen Größenverhältnisse von Wiener Volksmatadoren paßt.

Es hat vielmehr die Gleichgiltigkeit, um nicht zu sagen, Schässigkeit, mit der Ungarn den österreichischen Concessionen gegenübertritt, einen tiefern Grund, ein bei Weitem höheres Motiv. Wenn die Nation das vorläufig Errungene, das bis jetzt von Wien Zugestandene neuerdings auf's Spiel setzt, so beweist dies nur, daß sie mit solchem Einsatz nichts zu verlieren meint, weil ihr die angebotenen Concessionen eben vollkommen werthlos erscheinen. Man gebe ihr reellen Werth in die Hand, und sie wird sich bedenken, diesen um einer abenteuerlichen Politik willen in die Schanze zu schlagen. Von dem Augenblicke, als Ungarn gegenüber die Wahrung des althergebrachten Rechtsverhältnisses des Landes zum Gesamtstaat principiell und ohne jede Verkläufelung (wie letzteres in den seit dem 20. October veröffentlichten Aktenstücken versucht worden) ausgesprochen ist: fühlt sich auch Ungarn durch das mächtige Band des eigenen wohlverstandenen Interesses zu Oesterreich hingezogen. Es kann dann allerdings noch zu vorübergehenden Irrungen kommen; nicht mit einem Male und wie von göttlicher Kraft gebannt kann der Sturm der Leidenschaft sich verziehen. Aber sofort würde es im Lande zur Bildung einer Regierungspartei kommen; es würden sich Männer, und nicht die schlechtesten im Volke zusammenthun, die das Gebotene und Erlangte

durch öffentliche Zustimmung und thatkräftige Unterstützung fördern, die kein Hehl daraus machen, daß sie mit einer Solches bietenden Regierung gehen wollen. Man sage nicht, dies Alles sei schon von den Altconservativen am 20. October versprochen worden, und hinterher hätten sie die Regierung, die ihnen geglaubt, die auf ihre Mitwirkung gezählt hatte, im Stich gelassen. Es ist keiner ungarischen Partei gegeben, sich für etwas zu bekennen, das dem Rechtsbewußtsein der Gesammtheit in Ungarn widerstrebt, und wenn man eine ungarische Partei für sich gewinnen will, muß man ihr eine Parole gönnen, die nicht gleich von oben herein im Volke Mißtrauen und Zweifel erregt. Einen Landtag ohne Steuer- und Rekrutenbewilligungsrecht kann sich kein Ungar vorstellen, weil es niemals einen ungarischen Landtag der Art gegeben hat; wer für ein solches Landtags-Project Partei ergreift, erscheint dem Lande als Fremder und kann unmöglich auf Anhang zählen. Denjenigen, die seine Unterstützung begehren, kann er keinerlei Dienste erweisen, wie ja der Ohnmächtige durch Ohnmächtige nicht gestützt, nicht vom Boden, wo er darniederliegt, aufgehoben, nicht zum Bewußtsein, das er verloren hat, gebracht werden kann. Will sich die Regierung in Ungarn eine unerschütterlich zu ihr stehende Partei verschaffen — und das muß sie thun, wenn sie das Land anders als auf absolutistischem Wege beherrschen will — so hat sie einfach es zu ermöglichen, daß eine Partei zu ihr stehe, ohne aufzuhören eine

ungarische Staatspartei zu sein, so hat sie einfach das Terrain kaiserlicher Verleihung als unhaltbar aufzugeben und das einheimischer autonomer Rechtsbildung zu betreten. Man spricht immer davon, daß das ungarische Rechtsleben in Einklang zu bringen sei mit den Gesamtinteressen Oesterreichs als einheitlichen Großstaats; man spreche es einmal aus, daß Ungarn sein Recht, aber nicht etwas, das es nie für sein Recht angesehen hat und ansehen kann, werden soll, und dieses ungarische Staatsrecht wird sich, wie seit Jahrhunderten geschehen, im großen Ganzen genommen, mit den Interessen der Gesamtmonarchie von selbst in Einklang setzen.

Ich weiß wohl, daß der angedeutete Weg gerade im Momente seine großen Schwierigkeiten hat, zumeist veranlaßt durch die vor der Hand einmüthige Parteinahme des Landes für die 1848er Gesetze. Aber man sehe nach, wodurch diese einmüthige Parteinahme ins Dasein gerufen worden; die Beseitigung der Ursachen, die sie entstehen gemacht haben, wird sie auch ohne Zweifel zu brechen oder doch abzuschwächen vermögen.

Das Land steht einmüthig zu den 1848er Gesetzen, weil es kein anderes legitimes Banner hat, um das es sich schaaren könnte. Die Octobererlässe, und was ihnen folgte, konnten wohl nicht anders, als die Gemüther mit Bezug auf das Recht in Unbestimmtheit und Zweifel versetzen; das

desorientirte Rechtsbewußtsein des Volkes sammelte sich deshalb um das Einzige, was als letztes Product der vorrevolutionären rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Landes, von Volk und König sanctionirt, feststand. Das kaiserliche Diplom vom 20. October hatte die Revision der 48er Gesetze sowohl als der ganzen ungarischen Verfassung, so weit diese mit den letzten kaiserlichen Entschlüssen nicht im Einklang war, auf den Landtag verwiesen; dasselbe geschah in den nachmaligen Willenskundgebungen des Kaisers an das Land (vom 19. Jänner und 26. Februar). Was sollte nun mittlerweile bis zur landtäglichen Revision für gesetzmäßig angesehen werden, das, was nicht aus unbedingter Machtvollkommenheit des Kaisers aufgehoben, sondern durch den Kaiser erst der Aufhebung seitens des Landtags vorbehalten worden, oder das, was aus diesem Aufzuhebenden neugestaltet und umgebildet hervorgehen sollte, was aber, selbst nach dem Wortlaut der kaiserlichen Erlässe, noch nicht Rechts war? Die Antwort konnte hier nicht zweifelhaft sein: das Land hat sie gegeben, in demselben Sinne gegeben, in dem sie auch jeder Jurist hätte geben müssen. Und was als Ausdruck des Rechtes in der neuesten Entwicklungsphase der Landesgeschichte erkannt worden war, hat man auch zur Landesforderung erhoben, deren thatsächliche und unbedingte Durchführung fortan Aufgabe des Volkes und Pflicht der Regierung sein müsse. — Auf diesem Wege wurden die 1848er Gesetze zum Schibolety der ungarischen Nation;

man wird alle einzelnen Stadien desselben nach rückwärts wieder durchmachen müssen, wenn man, ohne den Frieden mit Ungarn bedenklich zu erschüttern, Bruchstücke von jenen ominösen Gesetzen vom Ganzen losbröckeln und dabei den Geist der 1848er Legislation, an der Ungarn nun einmal so fest hält, wie Frankreich an seinem 1789, doch geschont haben will.

In erster Linie mußte von Seiten Oesterreichs vor dem ungarischen Landtag ausgesprochen werden, daß die Gesetzgebung von 1848, was ihr Hinübergreifen auf das sociale Gebiet betrifft, durchaus unangetastet bleiben soll; daß die Krone, selbst im Falle der Landtag eine Revision in dieser Beziehung motu proprio vorschlagen wollte, nie darein willigen könne; daß die im Jahre 1848 definitiv beseitigten Adelsvorrechte nie wieder hergestellt werden sollen; daß die Gleichheit vor dem Gesetze, der gleiche Anspruch auf politische Rechte, die weitgehende Ausdehnung der activen und passiven Wahlfähigkeit, wie sie in Ungarn kraft der Landtagsbeschlüsse von 1847—48 Rechtens sind, auch fernerhin unangetastet bleiben; daß — um es mit kurzen Worten zu sagen — der in jenen Jahren vollzogene Uebergang von einer vielfach durchlöcherten rein-aristokratischen Staatsverfassung des Königreichs zur gemäßigt-demokratischen ein definitiver und für alle Zeiten maßgebender sei. Wie sehr auch eine solche Erklärung Pseudo-Conservativen jedweder Färbung widerstrebe — sie enthält nur die Anerkennung

eines objectiv gegebenen Thatbestandes, vor dem man gleich Vogel Strauß den Kopf verstecken, den man aber schlechterdings nicht ändern kann. Sollte es der Verfassung Ungarns gegeben sein, jenen Kreislauf der Dinge durchzumachen, den Europa's größter Staatsweise, Macchiavelli, als das Loos alles Irdischen auf der Erde mit genialem Blicke erspäht und für die Ewigkeit wahr aufgezeichnet hat; sollte auch für Ungarn die Zeit kommen, in der die demokratischen Landesordnungen als ausgelebte Formen zerbrochen und zerstört werden sollen: es kann kein Zweifel sein, daß in diesem Falle der Rückweg zur Aristokratie, als der Herrschaft der Besten und Tüchtigsten, durch die Feuerprobe der Absolutie wird gehen müssen. Für diese aber sind die Zeitumstände ungünstiger denn je; Europa scheint sie müde geworden zu sein und doch noch lange nicht müde genug, um in gänzlicher Ermattung die rechte Durchführung einer absolutistischen Initiative sich gefallen zu lassen.

Abgesehen von den eben erwähnten Bestandtheilen der ungarischen Legislation von 1848, ließe sich an derselben zum Heile Oesterreichs und Ungarn zu Danke so Manches ändern. Es müßte dies aber schlechterdings unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Autoritäten geschehen, und eine solche zu erlangen, ist — ich will es gern gestehen — jetzt wenig Aussicht vorhanden. Bergegenwärtigen wir uns die Sachlage, welche sich ergeben würde, wenn das österreichische Gouvernement die ungarischen Dinge ihrem con-

stitutionellen Laufe überließe. Ohne Zweifel würde der Landtag auf Erfüllung der Forderung eines separaten Ministeriums bestehen. Setzt man den Fall, daß Oesterreich sie gewährt hätte, so würde alsbald eine wohlgegliederte Regierungspartei sich in Ungarn gebildet haben. Sollte diese ihren Schwerpunkt in den Landtag verlegen, so würden ihr gegenüber die Oppositionellen in den Comitaten Stellung nehmen; sollte aber sie die Comitate zum bevorzugten Spielraum ihres Wirkens machen, so würden die Gegner sich mehr ins Centrum werfen und von hier aus den politischen Kampf aufnehmen. Kurz, früher oder später würde die große Lücke der 48er Gesetzgebung, wenn man will, die in ihrem Gesamtorganismus liegende Antinomie, welche durch Ausspöpfen eines centralisirenden Landesministeriums auf den Stamm der einzelnen, von centrifugalen Tendenzen strotzenden Comitatsouveränitäten gegeben ward, grell und ungemildert zu Tage treten und das Geschrei um Revision jener Gesetzgebung ebenso allgemein werden, wie es heute das Begehren nach deren ungeschmälerter Wiederherstellung ist. Man hätte dann die Ungarn dort, wo man sie haben will, nämlich bei einer Revision ihrer 48er Gesetze, und am Gouvernement läge es dann, all seinen Einfluß geltend zu machen, um derselben die gewünschte Richtung zu geben.

Ich glaube nicht, daß sich gegen diese Schlußfolgerung Erhebliches einwenden läßt; es wäre denn, daß man behauptete: der angedeutete Proceß bedürfe, ehe er in jenem

entscheidenden Stadium anlangt, sehr viel Zeit, und in Oesterreich habe man Eile, sehr viel Eile. Wer aber in dem Wahne lebt, es könne ein so morsch gewordenes Staatswesen, wie das österreichische, über Nacht wieder in die Fugen gebracht werden, beweist nur, daß ihm in politischen Dingen eigentlich keine Stimme zukommt. Jede andere Manier der Staatsrettung würde ebenso viel Zeit beanspruchen, könnte ebenso wenig forcirt, könnte von eben denselben unangenehmen Zwischenfällen unterbrochen werden. Daß es vielleicht nochmals gelänge, den Staat so zur Noth und auf ein weiteres Decennium zusammenzuleimen, wie dies in den Jahren 1848 und 49 geschehen, will ich gar nicht in Abrede stellen, obwohl Oesterreich heutzutage mächtigere Feinde zählt, als damals. Wenn man aber glaubt, es sei durch Wiederholung jenes gewaltsamen Experiments mehr zu gewinnen und weniger zu riskiren, als auf dem oben vorgeschlagenen Wege, so ist einem solchen, Alles rosenroth sehenden Optimismus mit Gründen durchaus nicht beizukommen.

Ob die Wiener Regierung übrigens zur Anerkennung der von 48 herdatirenden Staatsordnung in Ungarn, also zur Aufstellung eines verantwortlichen Ministeriums für die ungarischen Lande mit absoluter Nothwendigkeit getrieben wird, wage ich von vornherein nicht zu entscheiden. Es ist möglich, daß sie auch mit andern, nicht so weit gehenden Propositionen vor den Landtag treten kann, daß die Mehrheit der ungarischen Volksvertreter sich lediglich mit der

Rückgabe des alten Steuer- und Heeresbewilligungsrechtes zufrieden giebt. Die Richtschnur für das Verhalten der Regierung und des hohen Wiener Reichsraths, der sie zu unterstützen und über das Interesse des Gesamtstaats aufzuklären hat, ist dann um so leichter zu finden. Die Revision der 48er Gesetze wäre dann eine sich von selbst vollziehende Angelegenheit; das ursprüngliche und seit Bestehen der beiderseitigen Verbindung bis zum Jahre 1848 aufrecht erhaltene Verhältniß Ungarns zur Monarchie würde wieder gesetzliche Kraft und Geltung erlangen; es würde Oesterreich, das in der Bach'schen Verzerrung zum Einheitsstaate sich machtlos erwiesen, wie nie zuvor, wieder zu seiner naturgemäßen Zweitheilung zurückkehren, in der es als dualistisch organisirter Staat so oft die ärgsten Schicksalsschläge überdauert, so oft die kühnsten und schlauesten seiner Feinde zu nichte gemacht hat.

Von ungarischer Seite ist wiederholt die Bereitwilligkeit erklärt worden, bezüglich der Repartirung der Staatsschuld an beide Hälften, bezüglich der Steuerquote zum Staatsbudget und des Uebergangs in die alte, seit zehn Jahren aus der Mode gekommene dualistische Form das Möglichste zu leisten, was zur Schonung der übrigen Reichsbestandtheile und zur Wahrung der finanziellen Ehre des Staats nur immer geschehen kann. Der rechte Finanzmann würde auf so einen Vorschlag gerade unter den jetzigen höchst prekären Verhältnissen ohne Zaudern einzugehen haben —

leider aber fehlt es in Oesterreich heute an solchen Finanzmännern, wie sie dort immer (der traurige Stand der österreichischen Finanzen legt dafür Zeugniß ab) — gefehlt haben.

Bezüglich des Heeresbewilligungsrechts, wie es bisher einen wesentlichen Bestandtheil der ungarischen Verfassung gebildet hat, dürften hie und da Zweifel auftauchen, ob dessen Wiederherstellung Oesterreichs Action als Großmacht nicht ungebührlich erschwere und hindere. In der Theorie allerdings wird der Satz, daß eine einheitliche Armeeverwaltung, ein von Landtagsbeschlüssen unabhängiges System der Heeresergänzung die militärischen Kräfte eines Staates freier sich entfalten und wirksamer zur Geltung kommen lasse, als jedes andere, nicht leicht ernste Anfechtung erleiden. Was sagt aber zu solcher Theorie die Praxis, und welche Einrichtungen empfiehlt desfalls die große Lehrmeisterin der Geschichte als die Oesterreichs Natur am besten entsprechenden und angemessenen? — Wir sehen, daß die Ungarn, so lange ihnen Oesterreich die Sorge für Aufbringung des Heeres überließ, in den schwierigsten Momenten treu und fest zum Hause Habsburg hielten, daß sie hingegen im Jahre 1859, wo eine einheitliche Heeresverfassung sämtliche Militärkräfte des Reiches centralisirte, einen Hemmschuh, ein Hinderniß der Armeearction im Felde abgegeben haben. Es kann die Frage sein, ob Oesterreich bei Magenta und Solferino nicht auch dann unterlegen wäre, wenn es ein

befriedigtes Ungarn hinter sich gehabt hätte; daß es aber jenen bösen Villafranca-Frieden nicht abgeschlossen hätte, wenn die Bevölkerung Ungarns opferwilliger und opferfreudiger zum Reiche gestanden, vermag wohl kein Staatsmann von Einsicht zu leugnen. Die Magyaren hängen leidenschaftlich an ihrem Rechte der freien, allein durch Landtagsbeschlüsse geregelten Heeresfolge; sie ihnen vorenthalten heißt die Bedingungen, unter welchen der Kriegsdienst jener kampflustigen Nation für Oesterreich selbst am ausgiebigsten und werthvollsten sein kann, sich selbst unter den Füßen hinwegheben.

Man wird hier entgegnen, der Gesamtstaat wäre, wenn bei der Kriegsführung auf Bewilligungen des ungarischen Landtags angewiesen, von Ungarn abhängig; er würde keinen Krieg führen können, es sei denn, daß Ungarn ein Interesse, ein specifisches Landesinteresse am Krieg fände. Aber dieser Einwand hat nichts weniger, als eine totale Verkennung der Staatsaufgaben Oesterreichs zur Voraussetzung: ein Krieg, bei dem das Interesse der größern Reichshälfte, der unter ungarischer Krone stehenden Reichstheile nicht ins Spiel kommt, ist eben ein fauler, nutzloser, unverantwortlicher Krieg, den Oesterreich gar nicht führen soll. Ein solcher hätte die Sicherheit des Mißlingens im voraus verbürgt. Gegen Uebergriffe des Auslands aber wird Ungarn, wenn es erst innerhalb Oesterreichs die Garantie seiner Nationalunabhängigkeit und seines nationalen Rechtslebens

gefunden hat, jederzeit treu zu Kaiser und Reich stehen; es wird die Zurückweisung solcher wohl auch in seinem Besten und Interesse finden.

Ich habe in dem Gesagten die Grundzüge eines Vorschlags zur Güte zwischen Oesterreich und Ungarn angegeben; sie lauten, um sie kurz zusammenzufassen: „Anerkennung der 1848er Gesetze im Principe; Vereinbarung über deren Ausführungsmodalitäten (welche Vereinbarung früher oder später zu einer Revision dieser Gesetze führen würde); endlich sofortige Zurückgabe des alten ungarischen Rechtes in Finanz- und Heeresfragen an den ungarischen Landtag.“ Ob die Regierung sich hierzu entschließen wird, oder nicht vielmehr zum Gegentheil schon halb und halb entschlossen ist, müssen die Ereignisse der nächsten Wochen zeigen. Daß aber die Völker Oesterreichs, so weit sie im Wiener Reichsrath ihre Vertretung finden, dem Plane einer Versöhnung geneigt sein müssen, wenn sie nicht die Existenz des Reichs neuerdings auf die Spitze des Schwertes stellen wollen, wird Niemand in Abrede stellen können. Wollen sie diese Versöhnung auf einem Wege suchen, von dem im vorhinein gewiß ist, daß ihn die Völker ungarischer Krone nicht betreten wollen? — Das hieße die Versöhnung nicht suchen, sondern unabsehbar weit hinauschieben und umgeschickt erschweren. In den österreichischen Reichsrath, den nicht einmal die Kroaten beschicken, die Ungarn zwingen wollen, wäre ein vergebliches Beginnen, ein vielleicht

frommer, aber jedenfalls unerfüllbarer Wunsch, ein Versuch, der nicht die Mühe seiner ersten Anstellung lohnt.

Möchte es dem neuen österreichischen Reichsrath gelingen, die Regierung für eine friedliche Verständigung mit Ungarn geneigter zu machen, als sie es heute unter dem Einfluß des kleinen Häufleins von liberalisirenden Wiener Centralisatoren zu sein scheint. Die friedliche, die für die Dauer den Frieden verbürgende Verständigung aber ist nur auf dem Wege zu finden, den anzudeuten diese Zeilen bestimmt waren — dem einzigen, den die ungarische Nation gehen mag. Oder haben die zur Kundgebung des Nationalwillens berufenen Comitatsstände, von dem urconservativen Graner Comitats bis zum turbulenten Pester, es anders geäußert, es anders in Aussicht gestellt? Hat man Hoffnung, daß der Landtag von dem ablassen werde, was die Nation für ihr Recht ansieht? — Diese Fragen erledigen sich von selbst; man darf ihrethals keine weitere verderbliche Illusion hegen.

Dem aus Vertretern sämmtlicher außerungarischen Völker zusammengesetzten Reichsrath wird es hoffentlich gelingen, jene verhängnißvollen Irrthümer zu brechen, welche am Regierungssitze in Wien von den Parteiführern des Tages aufgegriffen und als goldene Sprüche höchster Staatsweisheit an den Mann gebracht wurden. Daß es selbst in Regierungskreisen nicht an Politikern fehlt, welche dem centralistisch-liberalen Feldgeschrei nachzubeten und zu fol-

gen geneigt wären, ist wohl um so trauriger, als die Macht, die der Regierung aus solcher Parteiverbindung erwachsen kann, doch nur eine ephemere ist. Dieser centralisatorisch-verzückte Wiener Liberalismus hat die Massen so wenig hinter sich, die allgemeine Zustimmung, die volksthümliche Begeisterung für den Einheitsstaat so wenig zum Stütz- und Haltpunkt oder zur Grundlage, wie weiland die fügsame französische Kammer unter den Orleans Frankreich für sich und mit sich hatte. Die Freiheit, deren diese Herren Wiener Liberalen Oesterreich theilhaftig machen wollen, sagt den Völkern des Donaufstaats nicht zu und kann der Regierung weder Anhang im Innern, noch Ansehen nach außenhin verschaffen. Wer nicht selber fest auf den Füßen steht, kann Andere nicht stützen, wer in seinen eignen Parteiangelegenheiten nicht Erfolg erzielt, kann dem, der auf seine Bundesgenossenschaft zählt, eben nur die pure nackte Erfolglosigkeit in das gemeinsam zu besorgende Compagniegeschäft bringen. Die Wiener „Maager“-Enthusiasten sollten ihre politische Thatkraft an den Ergebnissen jener Sammlung messen, die sie für ihr Idol eingeleitet und seit Monaten betrieben haben, ohne Anderes zu erzielen als — das glänzende Fiasco von elenden 10—12,000 fl. aus dem ganzen angeblich übermächtigen, überzahlreichen centralistischen Lager. Fürwahr! wie thöricht und verblendet müßte die Regierung sein, die einer über solche Mittel und solche Opferlust gebietenden Partei nicht blindlings folgte, nicht

staunend und bewundernd huldigte! — Es bedurfte nicht erst der jüngsten skandalösen Vorfälle im Schooße dieser Partei, um die ganze Hohlheit derselben ins Licht zu setzen und die Regierung auf den Mangel an Parteidisziplin, an Massenanhang und gutem Ruf im Volke, an Gewalt und achtungsgebietendem Einfluß über das Volk, den ihr diese Fraction als lautere beneidenswerthe Morgengabe ins Haus trüge, aufmerksam zu machen. Oesterreichs Glückstern hätte niemals so glanzvoll gestrahlt, als in dem Moment, wo der Bruch von Oesterreichs Regierung mit diesen Uebersetzern Bach'scher Kunstphrasen in den liberalen Jargon eine für immerdar vollendete Thatsache wäre.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist soeben erschienen
und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kann

Franz Joseph

in

Ungarn gekrönt werden?

Eine Antwort

auf
ungarisch - französische Theorien.

gr. 8. 1861. 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Das neue Hannoverische Finanzgesetz

vom 24. März 1857.

Vom Obergerichtsanwalt J. Miquel.

Zweite Auflage.

gr. 8. 1861. Brosch. 10 Ngr.

Der Geist der preussischen Armee

das liberale Princip ^{oder} in der Militärinstitution

von H. von Steinbach.

gr. 8. 1861. Broschirt 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Ein Blick in das Innere der österreichischen Armee.

Von einem k. k. österreichischen Officier.

gr. 8. 1861. Brosch. 7 $\frac{1}{2}$ Ngr.

Die deutsche Kirchenfrage

in principieller und zeitgemäßer Beleuchtung.

Von Dr. Robert Haas.

gr. 8. 1861. Brosch. 5 Ngr.

Der Ultramontanismus

in Frankreich und Oesterreich.

Ein kirchlich-politischer Tractat

von M. B. Field.

8. 1860. Broschirt 15 Ngr.

Römische Rache!

Die Excommunication.

1860. gr. 8. brosch. Preis 5 Ngr.

Rom, wie es ist,

oder Sitten, Gebräuche, Ceremonien, Religion und Regierung in Rom.

Von Santo Domingo.

Vierte Auflage. 8. 1860. 21 Ngr.

Randglossen zu den anstößigen Artikeln des Oesterreichischen Concordats

vom 18. August 1855.

Von Karl Sturm.

gr. 8. 1861. Broschirt 15 Ngr.

1792—1813
Deutschlands Erniedrigung

durch
Napoleon Bonaparte.

Ein Spiegelbild für die Gegenwart.

Von
F. Steger.

16. 1860. Preis 10 Ngr.

Das
Magdeburger Consistorium

und die
Quedlinburger Kirchenältesten.

Eine Skizze aus der kirchlichen Gegenwart.

Mit drei Beilagen.

gr. 8. 1861. Brosch. 7½ Ngr.

Militärische
Aphorismen aus Oesterreich.

Von
einem österreichischen Soldaten.

1860. gr. 8. brosch. 12 Ngr.

Bei Otto Wigand in Leipzig ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Fünf Bücher vom Staate.
Ein Beitrag zur Organisirung der
österreichischen Monarchie.

Mit besonderem Rückblick auf Ungarn.

Von Colomann Grafen Majláth.

gr. 8. 1860. Preis brosch. 21 Ngr.

Oesterreichs
Lage und Hülfsmittel.

Denkschrift

von
Isidor S e l l e r.

S. 1859. 10 Ngr.

Hannover und Braunschweig.

Beleuchtung und Widerlegung der Druckschrift:!

Die Regierungsfolge im Herzogthum Braunschweig nach dem Erlöschen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Fürstenhauses.

Von

E d u a r d W e d e k i n d

Königl. Hannov. Amtsrichter a. D.

gr. 8. 1861. Preis 10 Ngr.

Die Gewerbefreiheit in Bayern.

Von **A. Stark.**

gr. 8. 1861. Broschirt 10 Ngr.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und durch
alle Buchhandlungen zu haben:

Franz Rákóczy II.

Fürst von Ungarn und Siebenbürgen.

Ein historisches Charakterbild von

J. G. Horn.

Zweite Auflage. gr. 8. 1861. Brosch. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Inhaltsverzeichnis.

I. Vor der Schilderhebung.

1. Rückblick. — 2. Die Rákóczy's. — 3. Emerich Lőköly. — 4. Helena Zrínyi. — 5. Franz Rákóczy's Jugend.

II. Die Schilderhebung.

1. Beginn der Revolution. — 2. Rákóczy's Einmarsch und erstes Auftreten in Ungarn. — 3. Das Manifest Rákóczy's. — 4. Kampfgenossen und Mittel. — 5. Kriegsoperationen im Jahre 1703.

III. Kampf und Unterhandlung.

1. Friedensverhandlungen. — 2. Kriegsoperationen und Friedenskonferenzen. — 3. Siebenbürgische Verhältnisse. — 4. Ungarische Kriegsoperationen und Zustände im Jahre 1705. — 5. Die hechenyer Konföderation.

IV. Unabhängigkeitserklärung und Friedensschluß.

1. Die schennitzer Konferenzen. — 2. Wiedereröffnung des Kampfes. — 3. Die zweideutige Unabhängigkeitserklärung. — 4. Die letzten Kriegsoperationen. — 5. Der schatzmärer Friede.

Geschichte des Temeser Banats

von L. Böhm.

2 Theile mit 1 Karte und 13 Tafeln Abbildungen.

gr. 8. 1861. Broschirt 4 Thlr. 20 Ngr.

Ein Brief aus Rom

an den

geringsten Capellan in Halberstadt.

gr. 8. 1861. Preis 5 Ngr.

